

## **2. Rechtsgrundlagen für die Pfändung von Arbeitseinkommen**

### **2.1 Einleitung**

Für die Zwangsvollstreckung in Lohnforderungen sind grundsätzlich die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte zuständig. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand, also seinen Wohnsitz hat. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger, dem alle Entscheidungen übertragen sind. Die Lohnpfändung selbst erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers. Der Rechtspfleger hat dabei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung überhaupt vorliegen.

### **2.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Pfändung**

Fall: Nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bittet der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter zu sich, um die Angelegenheit mit ihm zu erörtern. Dieser gibt sich erstaunt und entrüstet, da er von einer Forderung des Gläubigers überhaupt nichts wisse.

Lohnpfändungen erfolgen häufig erst eine lange Zeit nach Entstehung der zugrunde liegenden Forderung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So muss der Gläubiger erst einen oftmals langwierigen Weg beschreiten, bis er einen vollstreckbaren Titel gegen seinen Schuldner erwirkt hat. Der sog. Vollstreckungstitel bestimmt Inhalt und Umfang der Zwangsvollstreckung. Diesem vorausgegangen ist das sog. Erkenntnisverfahren. In diesem Verfahren wurde der durchsetzbare Anspruch des Gläubigers festgestellt. Seinen Abschluss findet dieses Verfahren dann mit der Entscheidung über die Feststellung des Anspruchs und der Ausfertigung eines Titels über diesen Anspruch, den der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erhält. Diese Ausfertigung muss als vollstreckbare Ausfertigung vorliegen, d. h. sie muss mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein. Eine weitere Ausfertigung des Titels wird dem Schuldner zugestellt. Die Originale des Titels verbleiben bei Gericht bzw. dem Notar. Die wichtigsten Titel sind die auf Zahlung gerichteten Endurteile oder Leistungsurteile. Weitere Titel sind daneben Vollstreckungsbescheide, Prozessvergleiche, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Regelunterhaltsbeschlüsse, Unterhaltsabänderungsbeschlüsse, für vollstreckbar erklärte Vergleiche, notarielle Urkunden, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen. In den weitaus meisten Fällen haben die Gläubiger für ihr weiteres Vorgehen dann auch keinerlei Erkenntnisse und Informationen über die weiteren wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Schuldner. Den Gläubigern bleibt dann nur die Möglichkeit, die Vollstreckung durch den

Gerichtsvollzieher zu versuchen, in der oft nur vagen Hoffnung, dass dieser das Geld einziehen wird oder zumindest weitere Auskünfte über den Schuldner einholen kann, die dann andere Vollstreckungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Lohnpfändung eröffnen.

**Lösung:** Regelmäßig hat ein Schuldner Kenntnis von einer Forderung seines Gläubigers, bevor dieser in dessen Arbeitseinkommen vollstrecken wird. Der Vollstreckung ist ein nach strengen Regeln ablaufendes Gerichtsverfahren vorausgegangen, bei welchem der Schuldner als Betroffener zu beteiligen war. Seine tatsächliche oder vorgeschobene Unwissenheit ist daher eher auf den weit verbreiteten Umstand zurückzuführen, lästige Gläubiger und deren Forderungen gerne zu vergessen, als darauf, von der Angelegenheit keinerlei Kenntnis erhalten zu haben. Allein von der konkreten Vollstreckungsmaßnahme musste der Gläubiger seinen Schuldner vorab nicht unterrichten.

### 2.3 Besondere Voraussetzungen für die Pfändung

**Fall:** Dem Arbeitgeber wird ein Beschluss zugestellt, wonach das Arbeitseinkommen zwar gepfändet wird, dies aber nur im Wege der Sicherungsvollstreckung geschehe. Weitere Zusätze, dass der Arbeitgeber die gepfändeten Beträge an den Gläubiger auszuzahlen hat, fehlen. Wie hat sich der Arbeitgeber jetzt zu verhalten?

Es ist denkbar, dass ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung auch dann schon durchführen will, wenn das zugrunde liegende Urteil noch gar nicht rechtskräftig ist. Gerade in der Vollstreckung zeigt es sich erst, welchen tatsächlichen Wert ein Titel überhaupt hat. Andererseits ist es möglich, dass eine nicht rechtskräftige Entscheidung in der nächsten Instanz wieder aufgehoben wird. Könnte der Gläubiger bis dahin bereits erfolgreich über den geforderten Geldbetrag verfügen, hätte im Nachhinein der in diesem Fall zu Unrecht angegangene Schuldner nun das Risiko, wieder an sein Geld zu kommen. Diesen Interessenwiderstreit soll die Sicherungsvollstreckung ausgleichen. In diesem Fall ist die Pfandverwertung ausgeschlossen. Die Überweisung oder andere Verwertung darf daher nicht erfolgen, wenn das Urteil nur vorläufig vollstreckbar ist, der Gläubiger Sicherheit aber nicht geleistet hat.

Andererseits darf bereits die Pfändung erfolgen. Diese Pfändung bewirkt die Beschlagnahme der Forderung (Verstrickung) für den Gläubiger. Die Pfändung begründet für den Gläubiger ein Pfändungspfandrecht an der Forderung und damit eine Sicherstellung für die Befriedigung. Die Befriedigung des Gläubigers erfolgt erst durch die Pfandverwertung. In diesem Falle muss dann noch ein gesonderter Überweisungsbeschluss ergehen.

**Lösung:** Der Arbeitgeber hat daher bei der Sicherungsvollstreckung die pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens zwar einzubehalten, diese aber keinesfalls an den Gläubiger abzuführen. Sobald ein entsprechender Überweisungsbeschluss vorliegt, sind die einbehaltenen Beträge an den Gläubiger auszuzahlen. Bei einer Aufhebung des Pfändungsbeschlusses aufgrund anderweitiger Entscheidung des Instanzgerichts sind diese Beträge dann an den Arbeitnehmer bzw. an nachrangige Pfändungsgläubiger auszuzahlen.

## 2.4 Vollstreckungshindernisse

**Fall:** Nach erfolgter Pfändung legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bankquittung bzw. einen Überweisungsbeleg vor, wonach er den vom Gläubiger geforderten Geldbetrag bereits an den Gläubiger überwiesen hätte. Wie muss sich der Arbeitgeber jetzt verhalten?

Vollstreckungsmaßnahmen können sich mit zwischenzeitlichen Zahlungen des Schuldners überschneiden. Es ist nicht immer eine böse Absicht des Gläubigers, die das verursacht. Die Ursachen liegen zumeist in den langen Zahlwegen bzw. den Bearbeitungszeiten der Anträge beim Vollstreckungsgericht. Vor jeder Vollstreckung hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob keine Vollstreckungshindernisse, wie z. B. die zwischenzeitliche Zahlung, vorliegen. Sollte dies der Fall sein, ist die Vollstreckung von vornherein unzulässig. Wird ein solches Vollstreckungshindernis erst später bekannt, ist die eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme entweder aufzuheben oder einzustellen. Bei der Vorlage eines Zahlungsbeleges hat nur die einstweilige Einstellung im jeweiligen Stadium zu erfolgen. Allerdings muss dieser Umstand gegenüber dem Vollstreckungsgericht geltend gemacht werden. Allein der Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber ist nicht ausreichend und entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Verpflichtung, den Pfändungsbeschluss zu beachten.

**Lösung:** Die Einwände des Schuldners müssen also gegenüber dem Vollstreckungsgericht erfolgen. Bestreitet der Gläubiger dort die vorgebrachten Tatsachen, ist die Vollstreckung fortzuführen. Ist der Schuldner damit nicht einverstanden, muss er im Klagewege gegen den Gläubiger vorgehen. Der Arbeitgeber muss die Vorgaben des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis dahin weiter beachten.

### 3. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

#### 3.1 Inhalt des Beschlusses

Fall: Malermeister Müller beschäftigt den Mitarbeiter Gerhard Schmidt. Seit vielen Jahren liegt hier eine Lohnpfändung des Gläubigers G1 vor, für welchen Müller auch jeden Monat gewisse Geldbeträge einbehalten und abführen kann. Aus steuerlichen Erwägungen heraus entschließt sich Müller, das Malergeschäft in der Form einer GmbH weiterzuführen und Gerhard Schmidt dort weiter zu beschäftigen. Er überlegt sich nun, wie er sich wegen der Lohnpfändung verhalten muss. Außerdem gehen nach der GmbH-Gründung zu Lasten seines Mitarbeiters zwei weitere Lohnpfändungen ein. Bei der Pfändung für den Gläubiger G2 fehlt allerdings bei der Bezeichnung des Drittschuldners die Angabe der GmbH-Form. In der Pfändung für den Gläubiger G3 ist zwar der Drittschuldner richtig bezeichnet, nur lautet die Schuldnerbezeichnung auf Paul Gerhardt Schmied.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird nur auf Antrag erlassen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich. In der Vergangenheit konnte der Gläubiger einen Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss formlos bei Gericht stellen. Mit der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformularverordnung – ZVfV) vom 23.08.2012 wurden Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingeführt, die seit dem 01.03.2013 verbindlich genutzt werden müssen. Die Verordnung selbst ist am 01.09.2012 in Kraft getreten. Ein Formular betrifft die Pfändung wegen „normalen“ Geldforderungen und wegen Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, wobei bei einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung der Gläubiger Extraangaben machen muss, für welche das Formular keine Extrafelder enthält. Ein weiteres Formular betrifft die Pfändung wegen Unterhaltsforderungen. Beide Formulare stehen zum Download als PDF-Datei bei den Gerichten und beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Verfügung.

Der Antrag des Gläubigers muss die zu pfändende Forderung nach Gläubiger, Schuldner, Schuldgegenstand, Schuldgrund und Drittschuldner so genau bezeichnen, dass die Identität unzweifelhaft auch von einem Dritten, der die besonderen Verhältnisse nicht kennt, festgestellt werden kann. Dem Antrag ist der Vollstreckungstitel mit Zustellungsnachweis beizufügen wie auch weitere Belege über bisher angefallene Vollstreckungskosten, soweit diese vom Gläubiger geltend gemacht werden. Auf einen solchen Antrag hin erlässt der Rechtspfleger den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, nachdem er geprüft hat, ob die bereits erläuterten allgemeinen und besonde-

ren Voraussetzungen für die Pfändung vorliegen und keine Vollstreckungshindernisse bestehen.

**Lösung:** Die Pfändung durch G1 erfolgte hier zeitlich vor der Gründung der GmbH. Die Tätigkeit des Rechtspflegers ist mit dem damaligen Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erledigt, wenn und soweit hier der Gläubiger nicht einen neuen Antrag stellen muss und der Beschluss weiterhin auch gegenüber der GmbH Wirkung hat. Bei Betriebsübergang bzw. Betriebsinhaberwechsel tritt der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, vgl. § 613a BGB. Eine Lohnpfändung erfasst daher mit ihrem bisherigen Rang auch die Ansprüche auf Arbeits-einkommen, die gegenüber dem im Wege der Betriebsnachfolge eingetretenen neuen Arbeitgeber bestehen<sup>2</sup>. Gleiches gilt bei der Überführung der Belegschaft in einen anderen Betrieb. Bei Rechtsnachfolge auf Arbeitgeberseite, z. B. Geschäftsfortführung durch die Erben oder bei Änderung der Rechtsform des Drittschuldners, z. B. Änderung einer OHG in eine KG, besteht das Arbeitsverhältnis fort, so dass auch die Lohnpfändung mit ihrem ursprünglichen Rang weiterwirkt.

Die GmbH muss daher die Pfändung hier weiter beachten.

Bei Gläubiger G2 ergibt sich das Problem, dass die Bezeichnung des Drittschuldners nicht unzweifelhaft feststeht. Denkbar und für einen Außenstehenden nicht ohne weiteres ersichtlich könnte sein, dass neben der GmbH auch noch eine Einzelfirma weiterbesteht, selbst wenn diese die gleiche Anschrift hat. Die Pfändung bezeichnet hier also nicht den richtigen Drittschuldner. Genau genommen erging die Pfändung gegenüber dem Malermeister Müller und nicht gegenüber der GmbH. Der Pfändungsbeschluss ist damit allerdings weder rechtswidrig noch unwirksam, da der Rechtspfleger nicht prüfen musste und auch nicht konnte, ob es eine solche Firma überhaupt noch gibt und ob der Schuldner dort überhaupt beschäftigt ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die gebräuchliche Formulierung in den Beschlüssen zu verstehen, dass die „angeblichen“ Ansprüche gepfändet werden. Malermeister Müller muss daher eine Drittschuldnererklärung dahingehend abgeben, dass der Schuldner bei ihm nicht beschäftigt ist.

Bei der Pfändung durch den Gläubiger G3 wurde die Namensbezeichnung des Schuldners ungenau wiedergegeben. Die fehlerhafte Schreibweise des Vor- und des Nachnamens sind hier unschädlich, wenn weitere Gesichtspunkte, wie Geburtsdatum und Anschrift des Schuldners im Beschluss unzweifelhaft auf seine Person schließen lassen. Die Grenze der zulässigen Auslegung wird allerdings dann überschritten sein, wenn weitere Namenszusätze oder Abweichungen hinzukommen, die Zweifel an der Identität des Schuldners aufkommen lassen. Der Arbeitgeber ist in

<sup>2</sup> Boewer, Rdnr. 159.

diesem Fall gehalten, die Pfändung mit der Begründung zurückzuweisen, dass der betreffende Schuldner nicht bei ihm beschäftigt sei.

Im konkreten Fall erfolgte neben der relativ geringfügigen Ungenauigkeit bei der Schreibweise des Vor- und Nachnamens nur ein weiterer Namenszusatz, so dass es vertretbar erscheint, wenn der Arbeitgeber hier seinen Mitarbeiter befragt, ob die Pfändung ihn betrifft. Sollten sich die Zweifel dann aber immer noch nicht ausräumen lassen, ist auch in diesem Fall davon auszugehen, dass die Pfändung nicht den Beschäftigten betrifft. Die Drittschuldnererklärung des Arbeitgebers sollte in diesem Falle mit dem Inhalt erfolgen, dass der Vollstreckungsschuldner (Namenswiederholung wie im Pfändungsbeschluss) nicht bei ihm beschäftigt ist. Der Gläubiger muss in diesem Falle versuchen, entweder eine klarstellende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen, oder, mit dem Risiko des Rangverlustes, einen neuen Pfändungsbeschluss zu beantragen.

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

**Amtsgericht** \_\_\_\_\_

**Vollstreckungsgericht**  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Hinweis:**  
 Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

**Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen**

**Es wird beantragt,** den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf  Pfändung  und  Überweisung zu erlassen.

Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln ( mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Die Zustellung wird selbst veranlasst.

---

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)

Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

---

Es wird beantragt,

Prozesskostenhilfe zu bewilligen

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt  
 \_\_\_\_\_  
 beizuordnen.

Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

---

**Anlagen:**

Schuldtitel und \_\_\_ Vollstreckungsunterlagen

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst \_\_\_ Belegen

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Verrechnungsscheck für Gerichtskosten

Gerichtskostenstempler

---

Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Seiten)  
 aus und reiche diese dem Gericht ein.

---

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

<b>Amtsgericht</b>	_____
Anschrift:	_____
	_____
Geschäftszeichen:	

Pfändungs-  und  Überweisungs-Beschluss  
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma		_____	<b>– Gläubiger –</b>
		_____	
		_____	
		_____	
		_____	
vertreten durch Herrn/Frau/Firma		_____	
		_____	
		_____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____			
Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
IBAN:	_____		
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.	_____		

**gegen**

Herrn/Frau/ Firma		_____	<b>– Schuldner –</b>
		_____	
		_____	
		_____	
		_____	
vertreten durch Herrn/Frau/Firma		_____	
		_____	
		_____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____			
<b>Nach dem Vollstreckungstitel/ den Vollstreckungstiteln</b> (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)			
_____			
_____			
_____			
_____			
_____			

<b>kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:</b>	
€	<input type="checkbox"/> Hauptforderung <input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung
€	<input type="checkbox"/> nebst ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags- gesetzes
€	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten
€	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten
€	<b>Summe I</b>
€	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder (wenn Angabe möglich) nicht vollständig eingetragen werden können)
€	<b>Summe II</b> (aus Summe I und Anlage(n) _____) (wenn Angabe möglich)
<b>Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.</b>	
<b>Drittschuldner</b> (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuld- nern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen) Herr/Frau/Firma _____ _____ _____ _____ _____	

<b>Forderung aus Anspruch</b>
<input type="checkbox"/> <b>A (an Arbeitgeber)</b>
<input type="checkbox"/> <b>B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)</b> Art der Sozialleistung: _____ Konto-/Versicherungsnummer: _____
<input type="checkbox"/> <b>C (an Finanzamt)</b>
<input type="checkbox"/> <b>D (an Kreditinstitute)</b>
<input type="checkbox"/> <b>E (an Versicherungsgesellschaften)</b> Konto-/Versicherungsnummer: _____
<input type="checkbox"/> <b>F (an Bausparkassen)</b>
<input type="checkbox"/> <b>G</b>
<input type="checkbox"/> <b>gemäß gesonderter Anlage(n)</b> _____

<b>Anspruch A (an Arbeitgeber)</b>
1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf _____ _____ _____

<b>Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)</b>
auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

<b>Anspruch A und B</b>
Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

<b>Anspruch C (an Finanzamt)</b>
auf Auszahlung
1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt
Erstattungsgrund: _____ _____ _____